



STATUTEN DAMENRIEGE VOLKETS WIL

Im Text verwendete Abkürzungen

Zürcher Turnverband
Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Generalversammlung
Vereinsvorstand

ZTV
STV
SVK-STV
GV
VS

Quelle: Schweizerischer Turnverband, Ressort Vereinsmanagement

Mitglied des



I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Damenriege Volketswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 8604 Volketswil

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), dieser ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des ZTV und des STV.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen, und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Damenriege Volketswil können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören. Die Damenriege Volketswil betreibt eine Mädchenriege, eine Geräteriege sowie ein Kinderturnen als unselbständige Riegen.

Art. 7 Riegengründungen

Neue Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt nach der GV ist der Jahresbeitrag voll zu bezahlen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Es werden jedoch keine Beiträge rückerstattet.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht

nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Als Aktivmitglied können Frauen aufgenommen werden, welche im laufenden Vereinsjahr das 16. Altersjahr erreichen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt werden, welche während mindestens 15 Jahren der Damenriege Volketswil angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht [bzw. bleibt] mit der [wiederkehrenden] Bezahlung des entsprechenden Beitrages [bestehen], es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisorinnen
- Kommissionen

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im 1. Jahresquartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisorinnen

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung [oder Kenntnisnahme] des Jahresprogramms
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sowie, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die

Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Vize-Präsidentin
- der Kassierin
- der Aktuarin
- der technischen Leiterin
- der Vertreterin Mädchenriege, Geräteriege, Kinderturnen
- der Beisitzerin

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre (in Ausnahmefällen 1 Jahr). Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Die VS Mitglieder haben folgende Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen:

- Präsidentin: leitet die GV und VS Sitzungen. Sie legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und anderen Ortsvereinen. Sie besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV oder organisiert ihre Vertretung an denselben.
- Vize-Präsidentin: Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vize-Präsidentin deren Funktionen und unterstützt den VS bei allen Vereinsgeschäften.
- Kassierin: führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- Aktuarin: erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des VS. Sie führt das Mitgliederverzeichnis sowie ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.
- Technische Leiterin: obliegt die Leitung / resp. Planung der Turnstunden. Sie besucht den technischen Leiterkurs der Region GLZ im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Ausserdem ist sie für die Organisation der Turnfest-Teilnahme des Vereins zuständig.
- Vertreterin Mädchenriege, Geräteriege, Kinderturnen: verantwortlich für die Koordination der Mädchenriege, Geräteriege und Kinderturnen. Sie besucht nach Möglichkeit den technischen Leiterkurs Jugend GLZ im ZTV.
- Beisitzerin: unterstützt den VS bei verschiedenen Aufgaben und organisiert Geschenke für Mitglieder / Ehrungen.

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung schriftlich möglich.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 35 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisorinnen

Art. 36 Amtsdauer

Die GV wählt 2 Revisorinnen für 2 Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der Beiden zu erfolgen hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisorinnen prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 38 Protokoll

Über Beschlüsse an GV sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen von Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 40 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 41 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 42 Datenschutz und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden. Die Datenschutzerklärung sowie die Datenschutzbestimmungen der Damenriege Volketswil sind auf der Website des Vereins für alle Interessierten einsehbar.

VII. Haftung

Art. 43 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 44 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 45 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner/-innen) und Schenkungen

Art. 46 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 47 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 48 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen legt der VS individuell fest.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des STV bzw. des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverein Volketswil zu. Sollte der Turnverein Volketswil nicht mehr existieren, geht

das Vermögen an die Gemeinde Volketswil. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbstständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 53 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12.02.2007. Sie wurden an der GV vom 12.02.2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes unverzüglich in Kraft.

Ort und Datum

Volketswil, 4.3.2024

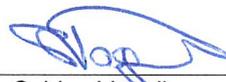
Für die Damenriege Volketswil

Präsidentin

Aktuarin



Andrea Gerber



Sabine Vögeli

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverbandes am 21.3.24 genehmigt.

Präsident

~~Geschäftsführerin~~



Stephan Niederhäuser



Catherine Zimpfer